

dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hauptzollamt Heilbronn gegen Temic Telefunken microelectronic GmbH — beigetreten: Bundesministerium der Finanzen — vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 3 Unterabsatz 1 und des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr<sup>(2)</sup> hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, der Richter C. N. Kakouris und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 29. Juni 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr sind dahin auszulegen, daß die Zulassung des Verfahrens der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung als Form der Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs nicht mengenmäßig beschränkt werden kann.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 8. 12. 1993.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. Juni 1995

in der Rechtssache C-454/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitshof Brüssel): Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening gegen Joop van Gestel<sup>(1)</sup>

*(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung des zuständigen Staates gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Wohnort und Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) gewährte Leistungen bei Arbeitslosigkeit)*

(95/C 229/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-454/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Arbeitshof Brüssel in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening gegen Joop van Gestel vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 17 und 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(2)</sup>, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983<sup>(3)</sup> geänderten und aktualisierten Fassung, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris (Berichterstat-

ter), J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 29. Juni 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983, ist so auszulegen, daß er auf Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung in dem Mitgliedstaat wohnten, in dem sie beschäftigt waren, auch dann nicht anwendbar ist, wenn die zuständigen Behörden zweier Mitgliedstaaten als Ausnahme von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung vereinbart haben, daß der Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit eines dieser Mitgliedstaaten unterliegen soll, der nicht derjenige ist, in dessen Gebiet der Arbeitslose beschäftigt war.*
2. *Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn die auf Artikel 17 der Verordnung gestützte Vereinbarung zu einer Zeit geschlossen wurde, als der Arbeitnehmer schon in ein und demselben Mitgliedstaat wohnte und arbeitete.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. Juni 1995

in der Rechtssache C-456/93 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main): Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. gegen Privatkellerei Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG<sup>(1)</sup>

*(Bezeichnung der Weine — Wiederholung der Begriffe „Kabinett“, „Spätlese“, „Auslese“ und „Weißherbst“ auf dem Etikett als Bestandteil einer Marke)*

(95/C 229/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-456/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. gegen Privatkellerei Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikels 40 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste<sup>(2)</sup> und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und